Die überarbeite Version des AGÖF-Geruchsleitfadens zur Geruchsbewertung in Innenräumen

Teil 1: Fachliche Weiterentwicklung des AGÖF-Geruchsleitfadens von 2013 zur überarbeiteten Fassung 2026

Sabine Weber-Thumulla, anbus analytik GmbH / AGÖF e.V.

Zusammenfassung

Die überarbeitete, zweite Fassung des AGÖF-Geruchsleitfadens (Gerüche in Innenräumen – sensorische Bestimmung und Bewertung) aus dem Jahr 2026 entwickelt die Methodik der sensorischen Geruchsbewertung in Innenräumen systematisch weiter. Gegenüber der Fassung von 2013 werden insbesondere die Anforderungen an Planung, Panelzusammensetzung, Durchführung, statistische Auswertung, Qualitätssicherung und Dokumentation präzisiert. Eine zentrale Neuerung besteht in der stärkeren Einordnung der Akzeptanz als integrativer Bewertungsparameter, der neben der Geruchsintensität auch Geruchsqualität, hedonische Bewertung, Nutzungssituation und situative Kontextfaktoren berücksichtigt.

Ergänzt werden unter anderem ein AGÖF-Geruchsrad, Informationen zu Geruchsschwellenwerten, ein erweiterter Verhaltenskodex für Prüfpersonen sowie eigenständige Vorgaben zur Dokumentation und Qualitätssicherung. Die Neufassung ersetzt die methodische Grundstruktur der bisherigen Fassung und bringt die Erfahrung aus 13 Jahren Anwendung ein. Belastbare sensorische Untersuchungsergebnisse für die Bewertung von Gerüchen in Innenraumluft werden dabei ausdrücklich an die fachliche Qualifikation, die olfaktorische Eignung und die regelmäßige Wiederqualifikation der Prüfpersonen geknüpft.

Schlüsselwörter: Geruchsbewertung, Innenraumluftqualität, sensorische Prüfung, Akzeptanz, Geruchsintensität, Geruchsrad, Panel, Qualitätssicherung

Weber-Thumulla, Sabine; Wesselmann, Martin (2026): Die überarbeite Version des AGÖF-Geruchsleitfadens zur Geruchsbewertung in Innenräumen. Beitrag zum 14. Fachkongress 2026, Bremen, 24.09.2026. Hrsg. AGÖF. https://www.agoef.de/veranstaltungen/fachkongresse/14-fachkongress-2026/die-ueberarbeite-version-des-agoef-geruchsleitfadens-zur-geruchsbewertung-in-innenraeumen
Beitrag zum 14. AGÖF-Fachkongress am 24. und 25. September 2026 in Bremen
„Umwelt, Gebäude & Gesundheit: Gerüche, Asbest, PCB und weitere SVOC“

1. Einleitung

Gerüche in Innenräumen können durch bauliche, technische, nutzungsbedingte oder stoffliche Quellen verursacht werden. Ihre Bewertung stellt eine besondere fachliche Herausforderung dar, weil Geruchswahrnehmungen individuell variieren und in vielen Fällen nicht durch objektiv messbare Konzentrationen flüchtiger organischer Verbindungen erklärt werden können. Neben der chemischen Zusammensetzung eines Geruchsgemisches beeinflussen unter anderem Intensität, Geruchscharakter, hedonische Bewertung, Erwartungshaltungen, Nutzungskontext und individuelle Empfindlichkeit die Wahrnehmung und Akzeptanz.

Der AGÖF-Geruchsleitfaden dient der strukturierten Durchführung und Bewertung sensorischer Untersuchungen in Innenräumen. Während die erste Fassung von 2013 vor allem die Methodik der sensorischen Prüfung, grundlegende Anforderungen an Prüfpersonen und die statistische Absicherung behandelte, verfolgt die überarbeitete Fassung 2026 einen umfassenderen systematischen Ansatz.

2. Entwicklung der Leitfadenstruktur

Die Überarbeitung ist als fachliche Weiterentwicklung und nicht als grundlegender methodischer Bruch zu verstehen. Die wesentlichen Prinzipien der sensorischen Geruchsprüfung bleiben erhalten. Allerdings werden die einzelnen Prozessschritte klarer voneinander abgegrenzt und in eine nachvollziehbarere Vorgehensweise eingeordnet.

Die überarbeitete Fassung 2026 unterscheidet deutlicher zwischen:

- der Planung und Zieldefinition einer Untersuchung,
- der Auswahl und Vorbereitung des Prüfpanels,
- der praktischen Durchführung der sensorischen Prüfung,
- der statistischen Auswertung,
- der fachlichen Interpretation,
- der Dokumentation und
- der Qualitätssicherung.

Ziel ist es die Bewertung zu erleichtern und zu klären, ob die jeweils eingesetzte Methode für die konkrete Fragestellung geeignet ist. Zugleich wird deutlicher, welche Aussagen aus einer sensorischen Untersuchung unmittelbar abgeleitet werden können und wo methodische oder juristische Grenzen liegen.

Von besonderer Bedeutung ist die ausdrückliche Trennung zwischen Tatsachenfeststellung und juristischer Bewertung. Die sensorische Untersuchung kann Wahrnehmungen, Bewertungen und statistisch auswertbare Ergebnisse dokumentieren. Die rechtliche Subsumtion, etwa im Hinblick auf einen Mangel, eine Zumutbarkeit oder eine Anspruchsgrundlage, bleibt davon getrennt und erfordert eine eigenständige rechtliche Würdigung.

Weber-Thumulla, Sabine; Wesselmann, Martin (2026): Die überarbeite Version des AGÖF-Geruchsleitfadens zur Geruchsbewertung in Innenräumen. Beitrag zum 14. Fachkongress 2026, Bremen, 24.09.2026. Hrsg. AGÖF. https://www.agoef.de/veranstaltungen/fachkongresse/14-fachkongress-2026/die-ueberarbeite-version-des-agoef-geruchsleitfadens-zur-geruchsbewertung-in-innenraeumen
Beitrag zum 14. AGÖF-Fachkongress am 24. und 25. September 2026 in Bremen
„Umwelt, Gebäude & Gesundheit: Gerüche, Asbest, PCB und weitere SVOC“

3. Akzeptanz als integrativer Bewertungsparameter

Eine zentrale inhaltliche Veränderung der Fassung 2026 betrifft den Parameter der Akzeptanz. Während sie im Leitfaden von 2013 als ein Bewertungsparameter neben anderen behandelt wurde, wird sie in der Neufassung stärker als übergreifende Parameter eingeordnet.

Die Akzeptanz einer Geruchssituation kann als Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Einflussgrößen verstanden werden. Hierzu zählen insbesondere:

- die wahrgenommene Geruchsintensität,
- die Geruchsqualität beziehungsweise der Geruchscharakter,
- die hedonische Bewertung,
- die Nutzung und Erwartung an den jeweiligen Raum,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Wahrnehmung,
- die Häufigkeit des Auftretens,
- individuelle Empfindlichkeiten sowie
- der Beschwerde- und Belastungskontext.

Damit wird die Geruchsbewertung stärker an der tatsächlichen Nutzungssituation ausgerichtet. Ein identischer Geruch kann in unterschiedlichen Räumen oder Nutzungskontexten unterschiedlich akzeptiert werden. Die Wahrnehmung eines Geruchs in einem technischen Betriebsraum ist beispielsweise anders zu bewerten als die Wahrnehmung desselben Geruchs in einem Schlaf- oder Aufenthaltsraum.

Der Akzeptanzwert stellt eine fachlich erhobene, situativ und kontextbezogene interpretierte Wahrnehmungsgröße dar. Seine Aussagekraft hängt wesentlich von einer standardisierten Durchführung, einer geeigneten Panelzusammensetzung und einer transparenten Dokumentation ab.

4. Erweiterte Beschreibung der Geruchscharakteristik

Mit dem AGÖF-Geruchsrad wird in der überarbeiteten Fassung ein Instrument zur standardisierten Beschreibung von Geruchscharakteristiken integriert. Es soll die Prüfpersonen dabei unterstützen, Gerüche nachvollziehbar zu benennen und die Quellensuche zu strukturieren.

Die Beschreibung der Geruchsqualität ist insbesondere relevant, da eine reine Intensitätsangabe keine ausreichende Differenzierung ermöglicht. Ein Geruch kann beispielsweise als erdig, muffig, chemisch, lösemittelartig, rauchig oder körperbezogen/ schweißig wahrgenommen werden. Die standardisierte Verwendung von Geruchsbegriffen kann dazu beitragen, die Kommunikation zwischen Prüfpersonen zu verbessern und die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen vergleichbarer zu machen.

Die Stärke das AGÖF-Geruchsrades liegt darin, dass es auf empirischen Erfahrungen der AGÖF-Institute mit in Innenräumen feststellbaren Geruchsereignissen basiert und nicht auf Literaturrecherchen. Dadurch ermöglicht es eine umfassende Beschreibung innenraumrelevanter Gerüche auch wenn keine für den Geruch verantwortlichen Substanzen chemisch-analytisch nachweisbar sind.

Die Fassung 2026 erweitert zudem die Betrachtung möglicher Geruchsquellen. Neben klassischen bau- und nutzungsbezogenen Quellen werden unter anderem Passivrauch beziehungsweise *third-hand smoke*, Körperemissionen, Reaktionen im Raum (z.B. aus Baustoffemissionen) sowie weitere technische und bauphysikalische Zusammenhänge berücksichtigt. Dadurch wird die Geruchsbewertung stärker in die Gesamtbetrachtung der Innenraumqualität eingebettet.

5. Geruchsschwellen und PD-Wert

Die überarbeitete Fassung enthält ergänzende Informationen zu Geruchsschwellenwerten. Diese erweitern den fachlichen Hintergrund für die Interpretation von Geruchswahrnehmungen. Sie ergänzen die Bewertung der chemischen Analytik, ersetzen jedoch nicht die sensorische Bewertung der konkreten Situation. Geruchsereignissen liegen meist komplexe Stoffgemische zu Grunde, die durch eine Einzelstoffanalytik häufig nicht ausreichend erklärt werden kann.

Geruchsschwellen können grundsätzlich Hinweise darauf geben, ab welcher Konzentration ein Stoff von Personen wahrgenommen werden kann. Zwischen der Wahrnehmbarkeit eines Geruchs und seiner Akzeptanz besteht jedoch kein linearer Zusammenhang. Auch eine geringe Konzentration kann bei einem als unangenehm bewerteten Geruch zu Beschwerden führen, während ein intensiverer Geruch unter bestimmten Bedingungen sogar akzeptiert werden kann.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der präziseren Einbindung des PD-Werts. Die Bewertung über Akzeptanz und Prozentanteil negativ bewertender Personen wird detaillierter beschrieben und durch eine aktualisierte Regressionsbeziehung auf Grundlage einer Vielzahl von Praxisdaten ergänzt. Außerdem wird der Bezug zu Raumluftqualitätsklassen stärker herausgearbeitet (AGÖF-Bewertungskategorien). Damit wird ein Werkzeug zur Bewertung von PD-Werten zur Verfügung gestellt. Die Interpretation von PD-Werten sollte stets unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Stichprobe, der Prüfbedingungen, der statistischen Unsicherheit und des konkreten Nutzungskontexts erfolgen.

6. Qualitätssicherung und Prüfpanel

Die Neufassung verbessert die Methoden der Qualitätssicherung über den gesamten Untersuchungsprozess und stellt Werkezeuge zur Bewertung von Geruchsereignissen in Innenräumen zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die Auswahl und Schulung der Prüfpersonen als auch die Kalibrierung der Prüfpersonen, die Wiederholbarkeit und die statistische Auswertung.

Neu beziehungsweise deutlich präzisiert sind unter anderem:

- ein Verhaltenskodex für Prüfpersonen,
- Vorgaben zum Umgang mit Essen, Trinken, Parfum und Rauchen,
- Regeln für die Kommunikation während der Prüfung,
- eine strukturiertere Dokumentation der Herstellung von Kalibrierstandards,
- Anforderungen an Ringversuche und Wiederholungsprüfungen,
- eine transparentere Datenauswertung sowie
- ein eigenständiger Prüfbericht als Anhang.

Der Verhaltenskodex soll verhindern, dass externe Gerüche oder kommunikative Einflüsse die Prüfung beeinflussen. Gerade bei sensorischen Untersuchungen muss die Wahrnehmung und Bewertung von äußeren Einflüssen unbeeinflusst stattfinden. Standardisierte Verhaltensregeln sind daher eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

7. Schulung und Wiederqualifikation

Die überarbeitete Fassung hebt die Schulung der Prüfpersonen als tragende Voraussetzung hervor. Entscheidend sind die Fähigkeit der Prüfpersonen, Gerüche reproduzierbar wahrzunehmen, Intensitäten einzuordnen, Geruchsqualitäten konsistent zu beschreiben und die individuellen Grenzen der physiologischen Wahrnehmung zu kennen. Die überarbeitete Version beschreibt Schulungswerkzeuge, die diese Fähigkeiten verbessern.

Die vorgesehenen Schulungsinhalte umfassen insbesondere:

- Grundlagen der Geruchswahrnehmung und Chemosensorik,
- die Unterscheidung von Wahrnehmung, Bewertung, Intensität, Hedonik und Akzeptanz,
- praktische Intensitätsschulungen mit Kategorienskalen,
- die Wahrnehmung und Zuordnung von n-Butanol-Konzentrationen,
- den Aufbau eines Geruchsgedächtnisses,
- die Arbeit mit typischen Innenraumgerüchen und dem Geruchsrad,
- die Überprüfung olfaktorischer Fähigkeiten mit *Sniffin' Sticks* (SDI-Test) sowie
- Bestehenskriterien für Prüfpersonen (unter anderem anhand von SDI-Test und Q-Werten).

Der Schulungsaufbau ist modular und mehrtägig angelegt. Zusätzlich ist eine regelmäßige Wiederholung vorgesehen. Die praktische Überprüfung der olfaktorischen Fähigkeiten soll in einem regelmäßigen Turnus erneuert werden. Dadurch wird der Gedanke der Wiederqualifikation fest in die Qualitätssicherung integriert.

8. Fachliche Einordnung der Änderungen

Die Unterschiede zwischen den Fassungen lassen sich in mehreren Bereichen zusammenfassen:

Themenbereich	Fassung 2013	Überarbeitete Fassung 2026
Methodischer Schwerpunkt	Sensorische Prüfung, Grundanforderungen und statistische Absicherung	Verzahnung von Planung, Prüfung, Auswertung, Dokumentation und Qualitätssicherung
Akzeptanz	Ein Bewertungsparameter unter mehreren	Integrativer Leitparameter mit stärkerem Kontext- und Beschwerdebezug
Geruchscharakteristik	Beschreibung von Geruchsqualitäten	Ergänzung durch das AGÖF-Geruchsrad und konsensbasierter Beschreibung
Geruchsquellen	Klassische bau- und nutzungsbezogene Quellen	Erweiterung um zusätzliche technische, bauphysikalische und nutzungsbezogene Aspekte
Geruchsschwellen	Weniger umfassend behandelt	Ergänzender Anhang mit Schwellenwerten und Bewertungshinweisen
PD-Wert	Diskrete beziehungsweise stetige Bewertungsansätze	Ergänzung durch eine aktualisierte Regressionsbeziehung
Qualitätssicherung	Grundlegende Anforderungen	Verstärkter Fokus auf Ringversuche, Wiederholbarkeit, Unsicherheit und Datentransparenz
Prüfpersonen	Anforderungen an Prüferinnen und Prüfer	Verhaltenskodex, strukturierte Schulung und regelmäßige Requalifizierung

Die Tabelle zeigt, dass die Neufassung nicht nur einzelne Inhalte ergänzt, sondern die gesamte Untersuchungskette stärker als qualitätsgesicherter Prozess versteht.

9. Schlussfolgerung

Die überarbeitete Fassung des AGÖF-Geruchsleitfadens 2026 stellt eine systematische Weiterentwicklung der sensorischen Geruchsbewertung in Innenräumen dar. Die grundlegende Methodik bleibt erhalten, wird jedoch durch eine stärkere Standardisierung, eine Interpretation kontextbezogener Akzeptanzbewertungen und eine umfassendere Qualitätssicherung ergänzt.

Ergänzt wird die Version um das AGÖF-Geruchsrad, die zusätzlichen Informationen zu Geruchsschwellen, eine präzisere Einbindung des PD-Werts sowie eine klarere Beschreibung methodischer Grenzen. Gleichzeitig werden die Anforderungen an die Prüfpersonen und ihre Geruchsjustierung sowie deren Aus- und Wiederqualifikation deutlich aufgewertet.

Die nun vorliegende zweite Version erfährt eine Erweiterung von einer überwiegend methodischen Anleitung hin zu einem umfassenderen Qualitätssicherungssystem. Eine belastbare Geruchsbewertung setzt ein qualifiziertes Prüfpanel, standardisierte Rahmenbedingungen, nachvollziehbare Auswertungsverfahren und eine transparente Dokumentation voraus. Die neue Version ist somit nicht nur aktueller, sondern auch anspruchsvoller hinsichtlich der Vorgaben, unter denen sensorische Geruchsbewertungen reproduzierbar durchgeführt werden können.

Weber-Thumulla, Sabine; Wesselmann, Martin (2026): Die überarbeite Version des AGÖF-Geruchsleitfadens zur Geruchsbewertung in Innenräumen. Beitrag zum 14. Fachkongress 2026, Bremen, 24.09.2026. Hrsg. AGÖF. https://www.agoef.de/veranstaltungen/fachkongresse/14-fachkongress-2026/die-ueberarbeite-version-des-agoef-geruchsleitfadens-zur-geruchsbewertung-in-innenraeumen
Beitrag zum 14. AGÖF-Fachkongress am 24. und 25. September 2026 in Bremen
„Umwelt, Gebäude & Gesundheit: Gerüche, Asbest, PCB und weitere SVOC“

Weber-Thumulla, Sabine; Wesselmann, Martin (2026): Die überarbeite Version des AGÖF-Geruchsleitfadens zur Geruchsbewertung in Innenräumen. Beitrag zum 14. Fachkongress 2026, Bremen, 24.09.2026. Hrsg. AGÖF. https://www.agoef.de/veranstaltungen/fachkongresse/14-fachkongress-2026/die-ueberarbeite-version-des-agoef-geruchsleitfadens-zur-geruchsbewertung-in-innenraeumen

Teil 2: Fallbeispiel einer Anwendung des AGÖF-Geruchsleitfadens in der Praxis

Martin Wesselmann, Gebäudediagnostik Wesselmann

Folgendes Fallbeispiel handelt von einem Gebäude eines ehemaligen Industriekombinats im Bereich Metallbau. Nach Aufgabe dieser gewerblichen Tätigkeiten wurden die Gebäude auf der Liegenschaft umfassend saniert und modernisiert, um sie vorrangig zu Bürozwecken nutzen zu können. Sowohl aufgrund der industriellen Nutzung als auch bauzeitbedingt sind in der Gebäudesubstanz gefahrstoffhaltige Baustoffe zu erwarten gewesen. Insbesondere sind produktionsbedingte Stoffe wie Mineralöle sowie bauzeit-bedingt teerhaltige Materialien zu nennen, die auch hier offenkundig vorgefunden wurden. Messtechnisch erfasst wurden seinerzeit geruchsaktive und als gesundheitsschädigend eingestufte Verbindungen wie flüchtige PAK, Phenole und Kresolverbindungen. Im Zuge von den Sanierungs- bzw. Entkernungsarbeiten wurden die mit den Stoffen belasteten Bauteile – zumindest nach Informationen des Auftraggebers – fachgerecht ausgebaut. Die Räumlichkeiten wurden danach für Ihren neuen Verwendungszweck hergerichtet.

Einer der Hauptmieter in dem Gebäudekomplex beklagt seit Jahren, dass in einzelnen Büroräumen über drei Geschossebenen verteilt erheblichen Geruchsbelästigungen vorhanden seien. Der Geruch sei nicht durch mieterseitig eingebrachtes, neues Mobiliar und/oder Ausstattungen wie Auslegewaren etc. plausibel zu erklären. Es wird ein dumpf/muffiger und in der Hedonik als sehr unangenehm bezeichneter Geruch beanstandet. Dieser Geruch sei so erheblich, dass diese Räume nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden könnten. Neben der geruchlichen Beanstandung wurde vereinzelt auch von gesundheitlichen Beschwerden berichtet, die sich bei längerem Aufenthalt einstellten (Kopfschmerzen, Atemwegsreizungen und / oder allgemein Befindlichkeitsstörungen).

Von Seiten des Gebäudeeigentümers wurde hingegen die vorliegende geruchliche Situation als nicht so auffällig und nicht so beschwerlich eingestuft, dass pauschale Einschränkungen der Nutzbarkeit mit Folge von Mietminderungen zu begründen wären. Es wurde auf die umfassenden und belegbaren Sanierungsarbeiten zum Ausbau geruchsintensiver Gefahrstoffe in den Bodenaufbauten verwiesen.

Es ging in diesem Streit daher um die Frage, ob der Geruch aus insgesamt 10 beanstandeten Räumen so unangenehm und intensiv ist, dass sie sich für eine Nutzung zu Bürozwecken nicht oder nur stark eingeschränkt eignen, so dass sich ein Mietminderungsanspruch daraus ableiten kann.

Beide Parteien beabsichtigen den Streit durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Geruchsbelastung der betroffenen Räume gütlich beizulegen. Der Unterzeichner wurde daher beauftragt, die geruchliche Situation in den beanstandeten Räumen durch normierte Untersuchungskonzepte sachverständig und neutral zu beurteilen. Ziel nach einer Auswertung der Kollektivbegehung soll eine durch die Statistik objektivere, bzw. eine intersubjektivierte Aussage über

Weber-Thumulla, Sabine; Wesselmann, Martin (2026): Die überarbeite Version des AGÖF-Geruchsleitfadens zur Geruchsbewertung in Innenräumen. Beitrag zum 14. Fachkongress 2026, Bremen, 24.09.2026. Hrsg. AGÖF. https://www.agoef.de/veranstaltungen/fachkongresse/14-fachkongress-2026/die-ueberarbeite-version-des-agoef-geruchsleitfadens-zur-geruchsbewertung-in-innenraeumen

die Innenraumluftqualität hinsichtlich der Parameter Intensität, Hedonik und Akzeptanz in den untersuchten Räumen vorgenommen werden.

Die Rechtsbeistände der beiden Streitparteien hatten sich in den Vorwegen darauf geeinigt, ab welchen Akzeptanzwerten („pd-Werte“) Mietminderungen akzeptiert werden können bzw. welche Räume so geruchsintensiv sind, dass sie nicht mehr einer vertragsrechtlichen Nutzung zumutbar sind.

Ausführung

Es wurden neben den beanstandeten Räumen auch nicht beanstandete Räume mit einbezogen. Nur der beauftragte Gutachter hatte Kenntnis darüber, welcher Raum mieterseitig geruchlich beanstandet wurde. Insgesamt wurden daher 18 Räume nach einem festgelegten Ablaufschema (zweimal) begangen und olfaktorisch durch Ausfüllen eines Fragebogens je Raum bewertet. Um Sekundäreffekte wegen einer hohen Raumbelegung bei Anwesenheit von 6 Personen (zeitweilig auch 8 Personen, da betroffene Personen mit einbezogen wurden, jedoch ohne Auswertung) insbesondere in kleinen Räumen zu vermeiden, wurden zwei Prüfkollektive mit je drei-vier Prüfer*innen gebildet.

Die Begehungsrunde hatte strikte Vorgaben zum Verhalten in dem Prüfraum, die maximal einen einmütigen Aufenthalt beinhalteten: gestikulierende, mimische und/oder sprachliche Kommunikationen zwischen den Prüfenden waren während des Aufenthaltes in den Prüfräumen untersagt. Jeder Prüfer oder Prüferin hatte eine individuelle Angabe hinsichtlich der abgefragten Prüfparameter Intensität, der Hedonik, der Akzeptanz und zur Geruchsbeschreibung vorzunehmen.

Nach einer weiteren Pause erfolgte eine erneute Begehung, diesmal gemeinsam mit allen Prüfpersonen. Hierbei wurde nur ein einzelner Auswertebogen je Raum ausgefüllt nach einem so genannten *Konsensverfahren*. Es erfolgt eine konsensuale Einigung auf einen Wert der einzelnen Prüfparameter. Dieses Verfahren ist insbesondere ein Hilfsmittel für die Geruchsbeschreibung. Die Messdaten aus dem Konsensverfahren fließen nicht in die statistischen Auswertematrix mit ein. Sie können aber bei Grenzfällen und/oder uneindeutigen Befunden ggf. zur finalen Bewertung hilfreich sein

Ergebnis

Von den 10 Räumen, die mieterseitig beanstandet werden, wurden neun Räume als signifikant geruchlich auffällig bewertet. Sieben der beanstandeten Räume wurden für eine Büronutzung auf Grund des Geruches als nicht akzeptabel gewertet, ein Aufenthalt als nicht zumutbar betrachtet. Die errechneten PD-Werte aus den Akzeptanzbefunden als Maßstab für den voraussichtlichen Anteil an Unzufriedenen in dem Raum waren deutlich über 50%, in vielen Räumen wurden PD-Werte über 90 % erhalten.

Zwei der beanstandeten und geruchsauffälligen Räume erreichten nach der Auswertung errechnete PD-Werte im Bereich 30-50%. Hier ist eine zeitlich eingeschränkte Nutzung zumutbar.

Von den acht untersuchten und anonymisierten Vergleichsräumen waren sechs als nicht geruchsauffällig gewertet worden, auch die PD-Werte waren dort deutlich kleiner als 30%. Ein Raum wies bei der Begehung einen PD-Wert im Bereich 30-50% auf. Hier konnte diese Einstufung aus nutzungsspezifischen Gründen (Raum der zeitweilig zu Sportzwecken genutzt wurde) zurückgeführt werden. Der zweite Raum wies überraschenderweise wie die meisten der beanstandeten Räume einen sehr hohen PD-Wert von über 90% an. Wegen der ähnlichen Geruchsbeschreibung wie bei den beanstandeten Räumen wird unterstellt, dass in diesem Raum die gleiche Ursache für diese Geruchsimmission vorliegt.

Fazit

Die angewandte Vorgehensweise gemäß AGÖF-Geruchsleitfaden zur Bewertung von Gerüchen hat sich auch und insbesondere in diesem realen Fallbeispiel als sehr zielführend herausgestellt. Es konnte selektiv zwischen geruchlich auffälligen und nicht auffälligen Räumen unterschieden werden.

Die Ursache dieser noch bestehenden Geruchsbildungen in den Räumen liegt in einer offenkundig seinerzeit nicht oder nicht hinreichenden Sanierung in diesem Gebäudeteil. Offenkundig sind weiterhin Phenol-, Kresol bzw. PAK-haltige Stoffe im Bodenaufbau in einem relevanten Umfang vorhanden.

In dem PP-Vortrag wird auf Einzelergebnisse mit den zugehörigen Auswertetabellen zur Hedonik, zur Akzeptanz sowie zu den PD-Werten eingegangen.

Literatur

- AGÖF- Geruchsleitfaden, Fassung vom 25.September 2013 (zurückgezogen), online-Abruf 07.09.2022 https://www.agoef.de/orientierungswerte/agoef-geruchsleitfaden.html
- AGÖF-Geruchsleitfaden, 2.berarbeitete Version vom 01.September 2026
- Leitfaden Gerüche in Innenräumen – sensorische Bestimmung und Bewertung; Arbeitskreis Innenraumluft des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich (2014) online-Abruf 11.09.2024 https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:c295ef46-013d-479e-8b75-c0456434af1c/Leitfaden_Gerueche_2014.pdf
- Gunnarsen L, Bluyssen Ph (1994): Sensory Measurements Using Trained and Untrained Panels, Healthy Building 94, Budapest VDI 4302 Blatt 1
- Schmidt M., Thumulla J. (2016): Möglichkeiten und Grenzen von Geruchsbewertungsverfahren in Umwelt, Gebäude, Gesundheit – Schadstoffe, Gerüche und Sanierung – Ergebnisse des 11. Fachkongresse der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Forschungsinstitute (AGÖF) am 17. und 18. November 2016 in Hallstadt bei Bamberg
- Sucker, K, Hameister, J, Debiak, M, Gerull, F, Schröder, K, Grams, H, Röhl, C, Brosig, L, Scutaru, A.M, David, M (2023) Bewertung von Geruchsstoffen in der Innenraumluft – Weiterentwicklung des Geruchsleitwerte-Konzeptes des AIR. Bundesgesundheitsbl 2023 · 66:452–459. https://doi.org/10.1007/s00103-023-03682-8
- David M, Sucker K, Hameister J, Gerull F, Grams H, Röhl C, Schröder K, Brosig L, Scutaru AM, Debiab M, Kolossa-Gehring M (2024): „The German approach to evaluate complaints about odour annoyance in indoor environments“, Indoor Environments 1 (2024), https://doi.org/10.1016/j.indenv.2024.100020